



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 11 Februar 2024

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München

Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB
Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16.01.2024 nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium der Justiz hat nunmehr Vorschläge für eine Reform des Abstammungsrechts unterbreitet, wobei bewährte Grundsätze des geltenden Rechts erhalten bleiben. So soll ein Kind auch künftig nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben können (Zwei-Eltern-Prinzip), was hier ausdrücklich begrüßt wird. Auch wird die Frau, die das Kind geboren hat, auch künftig stets rechtliche Mutter des Kindes bleiben. Ferner bleibt es dabei, dass rechtlicher Vater auch künftig ist, wer bei Geburt mit der Mutter verheiratet ist, wer die Vaterschaft anerkennt oder wessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist.

Neue Familienformen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedingen indes im Abstammungsrecht einen Reformbedarf, welchem die Vorschläge im Wesentlichen maßvoll Rechnung tragen:

1. Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren und verschiedengeschlechtlichen Paaren:

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung und angesichts der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, ist es nur folgerichtig, dass neben der Mutter auch eine weitere Frau, die mit der Geburtsmutter verheiratet ist, rechtliche Mutter sein kann. Gleiches gilt dann, wenn die Nicht-Geburtsmutter die Mutterschaft anerkannt hat. Das ist der Reformbedarf, der auch von der Bundesrechtsanwaltskammer gefordert wurde. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des EU-Gesetzgebers, der bereits einen Vorschlag vorgelegt hat, um die abstammungsrechtliche Zuordnung eines Kindes zu den Eltern u.a. einer europaweiten Anerkennung zuzuführen.

Außerdem: Aus Sicht des Kindes bedarf dieses einer möglichst schnellen, von einem Adoptionsverfahren unabhängige Zuordnung zur Elternschaft auch zur Mit-Mutter.

2. Elternschaftsvereinbarungen

Der weitere abstammungsrechtliche Zuordnungstatbestand einer Elternschaftsvereinbarung ist zu begrüßen. Indes war bislang eine präkonzeptionelle Anerkennung der Vaterschaft unwirksam bzw. wurde eine solche unwirksam, soweit das in der Anerkennungserklärung bezeichnete Kind nicht innerhalb von zehn Monaten ab Beurkundung geboren wurde, wobei dies im Falle der heterologen Insemination umstritten ist.

Es besteht kein Anlass, abweichend hiervon die Elternschaftsvereinbarung zu privilegieren, darüber hinaus deren Wirksamkeit auf einen Zeitraum von drei Jahren zu befristen. Entsprechend § 1597 BGB sollte auch die Elternschaftsvereinbarung für jeden Beteiligten widerruflich sein, sollte diese ein Jahr nach ihrer Beurkundung noch nicht wirksam geworden sein. Für eine jederzeitige anlasslose Widerrufbarkeit vor Geburt des Kindes besteht aus Gründen auch der Rechtssicherheit kein Bedarf.

3. Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters

Die beabsichtigte „Absicherung“ des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters gegen „mutwillige“ Elternschaftsanerkenntnisse eines weiteren Beteiligten sind (auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht) zu begrüßen. Dies gilt jedoch ausschließlich unter der beabsichtigten Maßgabe, dass das Familiengericht auch in diesem Fall künftig im Einzelfall prüft, ob das Interesse an der Anfechtung gegenüber dem Interesse an dem Fortbestand der bisherigen Zuordnung überwiegt. Vorrang wird im Zweifel das Interesse am Erhalt der gelebten Familie bzw. das jeweils im Einzelfall zu ermittelnde Kindeswohl haben müssen.

Nachdrücklich zu begrüßen ist die Vereinfachung der Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter ohne Anfechtung der Vaterschaft und Scheidung der Ehe.

4. Stärkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Die Erweiterung des bereits bestehenden statusunabhängigen Feststellungsverfahrens gemäß § 1598a BGB ist zu begrüßen. Dasselbe gilt sowohl hinsichtlich der Neuregelung der Anfechtungstatbestände als auch hinsichtlich der Verschärfung der Anfechtungsfristen.

Abzulehnen ist die geplante Regelung zum Nichtbestehen der Elternschaft durch Beurkundung des Standesbeamten. Die Feststellung des Nichtbestehens einer rechtlichen Elternschaft muss wegen deren Bedeutung auch weiterhin dem Familiengericht obliegen müssen.

5. Leihmutterschaften

Insgesamt lassen die Eckpunkte das „Pulverfass Leihmutterschaft“ unangetastet, obwohl hier aufgrund der gesellschaftlichen und medizinischen Entwicklung Reformbedarf auch in Deutschland besteht.

Bekannterweise mehren sich die Stimmen, die eine Diskussion über die Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland einfordern bzw. anregen, die Leihmutterschaft unter engen Voraussetzungen zuzulassen.

Es wird insoweit auf den Koalitionsvertrag verwiesen, die Möglichkeiten zur Legalisierung der altruistischen Leihmutterschaft zu prüfen (Koalitionsvertrag, S. 116).

Erstaunlicherweise findet dies in den Eckpunkten keinerlei Erwähnung. Damit wird es insbesondere dabei bleiben, es der Rechtsprechung zu überlassen zu entscheiden, inwieweit und in welchen Fällen im Ausland durchgeführte Leihmutterschaften im Inland anzuerkennen sind. Es wäre aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wünschenswert gewesen, auch dieses Thema anzugehen.
